



Reglement zur Benützung der Turnhallen, gilt für alle Benützer

1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person (Hallenverantwortliche/r) in der Turnhalle aufhalten.
- 1a) Aus Sicherheitsgründen dürfen Turnhallen nur in Anwesenheit mit einer ausgebildeten Person in Sport (Sportlehrperson, J&S Leiter/in, Trainer/in eines Thalwiler Vereins, Gymnastik- Tanz- Kampfsport-leiter/in) reserviert werden. Diese Person übernimmt die vollumfängliche Verantwortung über die gesamte Mietdauer der Halle.
2. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.
3. Die Lehrpersonen bzw. die Leiter/innen sind für die Ordnung in den benutzten Räumen und für den Zustand der Turn- und Spielgeräte sowie der Musikanlage verantwortlich. Die Räume sind so zu verlassen, dass am folgenden Morgen der Turnunterricht stattfinden kann.
4. Die Entnahme von Material aus den Materialschränken ist ausschliesslich den Lehrpersonen bzw. Leiter/innen vorbehalten. Sie kontrollieren nach der Lektion das von ihnen benutzte Material auf Zustand und Vollständigkeit.
- 4a) für private Nutzung der Turnhalle steht kein Kleinmaterial (Bälle, etc.) zur Verfügung,
- 4b) Kinderkrippen dürfen das Kleinmaterial benützen, sie erhalten einen Schrank-Schlüssel vom Hauswart, bei unsachgemässer Anwendung des Kleinmaterials wird dieser Schlüssel sofort entzogen.
5. Die Lehrpersonen bzw. Leiter/innen sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Turnhalle alle Türen geschlossen sind.
6. Allfällige Schäden sind dem entsprechenden Turnkustos oder Anlagewart umgehend zu melden.
7. Ohne Rücksprache mit dem Turnkustos darf kein Material aus den Hallen entfernt werden.
8. Der Geräteraum darf weder als Aufenthalts- noch als Spielraum benutzt werden.
9. In den Korridoren, Garderoben und Vorräumen darf nicht gespielt oder geturnt werden.
10. Der Gebrauch von Harz (gilt auch für Bälle mit Harzrückständen) und anderen Haftmitteln ist in allen Turnhallen strikte verboten.

11. In Turnhallen, Geräteräumen, Kraftraum und Garderoben dürfen weder Esswaren (inklusive Kaugummi, Süssigkeiten etc.) noch Getränke (Ausnahme Wasser in Kunststoffflaschen) konsumiert werden.
12. In allen Räumlichkeiten der Turnhallen herrscht ein striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für den Abend- und Wochenendbetrieb.
13. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen haftet der Verursacher. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist.
14. Auflage der Feuerpolizei: Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke, als Arbeits- oder Unterrichtsplätze und dergleichen genutzt werden.
15. Für die Turnhallenbenützung gilt zudem das „Reglement über die Belegung der Turnhallen“ vom 3. Februar 2014.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.10.2007

Schulpflege Thalwil

Präsidentin

Leiterin DLZ Bildung

Beatrice Meier

Ester Häfliger

Thalwil, 3. Februar 2014



Reglement für die Belegungen von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen abends ab 17.30 Uhr und an Wochenenden (gilt für Vereine/Organisationen und private Mieter)

Das Reglement regelt die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen durch Vereine und Privatpersonen (Personen wohnhaft in Thalwil/Gattikon). Die Turnhallen dürfen nur für sportliche Aktivitäten genutzt werden.

Der Einfachheit halber wird nachfolgend der Ausdruck Anlagen für Turnhallen und Aussenanlagen verwendet.

1. Benutzungszeiten

a) Belegung Montag- bis Freitagabend: ab 17.30 - 22.00 Uhr*

* Nutzung der Anlagen bis 22.00 Uhr, Verlassen der Anlagen 22.15 Uhr.

Grundsätzlich ist die Anlage während der Schulzeit von 7.30 bis 17.30 Uhr für die Schule reserviert, ab 17.30 Uhr für die Thalwiler Vereine. Schulsportkurse haben gegenüber anderen Belegungen Vorrang. Dauert ein Schulsportkurs länger als 17.30 Uhr, beginnt die nächste Belegung entsprechend später. Die Belegung der Schule hat Vorrang.

Für alle Belegungen, die länger als bis 22.00 Uhr dauern, braucht es eine Bewilligung des DLZ Bildung.

b) Belegung am Wochenende (Samstag und Sonntag)

Das DLZ Bildung bewilligt Dauerbelegungen in der Regel nur am Samstagvormittag bis 12.30 Uhr.

Für alle Belegungen an Samstagen muss beim DLZ Bildung ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Wettkämpfe haben gegenüber Trainingsbelegungen Vorrang.

2. Belegung an Sonntagen

An Sonntagen werden grundsätzlich keine Dauerbelegungen bewilligt.

Die Belegungszeiten sollen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr stattfinden. Für alle Belegungen an Sonntagen muss beim DLZ Bildung ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Gesuche für länger dauernde Belegungen werden in Ausnahmefällen bewilligt.

3. Ausserordentliche Belegung

Für ausserordentliche Belegungen (z.B. während der Schulferien) ist beim DLZ Bildung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

4. Lärmprävention

Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die polizeilichen Vorschriften über die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) sind strikte zu befolgen. Bei Anlässen, die länger als 23.00 Uhr dauern (z.B. Sportnacht), muss die umliegende Nachbarschaft durch den Veranstalter via Flyer vorgängig orientiert werden.

5. Berechtigung

Für die Dauerbenutzung der Anlagen sind grundsätzlich Thalwiler Vereine zugelassen. Die Belegung wird nur bewilligt, wenn ständig mindestens 8 Personen pro Verein und Belegung in einer Halle trainieren.

Werden die Anlagen nicht gemäss den vertraglichen Vereinbarungen oder von weniger als den vorgeschriebenen 8 Personen benützt, kann eine Dauerbewilligung entzogen werden. Es werden regelmässig Kontrollen vorgenommen.

Auswärtige Vereine benötigen eine Bewilligung des DLZ Bildung.

6. Dauer der Bewilligung Auflösung/Schlüsselerückgabe

Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt (Herbstferien bis Herbstferien bzw. Sommerferien bis Sommerferien für Kurse während der Schulzeit) und muss jedes Jahr erneuert werden. Die Vereine teilen dem DLZ Bildung auf Aufforderung hin die gewünschten Anlagen und Benutzungszeiten schriftlich mit. Die Bestätigung erfolgt schriftlich durch das DLZ Bildung.

Wird eine Anlage nicht mehr benötigt, ist dies ebenfalls dem DLZ Bildung schriftlich mitzuteilen. Bei der Auflösung einer Bewilligung müssen die Schlüssel von der Anlage dem Hauswart persönlich übergeben werden. Verlust eines Schlüssels wird mit Fr. 150 verrechnet.

7. Zuteilung

Jahresbelegungen von Oktober bis Oktober des folgenden Jahres werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Anlage. Nach den Sommerferien erfolgen die Einteilungen der Hallenbenutzungen nach 17.30 Uhr, bestehende Benützer haben Vorrang.

8. Belegung während der Schulferien

Während der Schulferien (inkl. die Wochenenden vor und nach den Schulferien) können Belegungen bewilligt werden. Diese Gesuche prüft das DLZ Bildung in Zusammenarbeit mit den Anlagewarten. Es ist ein schriftliches Gesuch zu stellen.

Während den Thalwiler Schulferien (siehe www.thalwil.ch/schule/de/verwaltung/ferienplan) werden keine Reservationsanfragen bearbeitet.

9. Haftung

Bei Nichteinhaltung der Reglemente, Sachbeschädigungen oder groben Verunreinigungen haftet der Verursacher. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist. Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen kann die Bewilligung entzogen werden.

10. Verbot

Auf allen Anlagen gilt ein generelles Suchtmittelverbot (Alkohol, Drogen, Rauchwaren etc.).

11. Auflage der Feuerpolizei

Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke, als Arbeits- oder Unterrichtsplätze und dergleichen genutzt werden. In den Korridoren (Aussenräume) der Turnhallen ist der Betrieb einer Festwirtschaft untersagt.

12. Festwirtschaft

Bei einer Veranstaltung mit Festwirtschaft (mit oder ohne Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken) muss der Mieter die gebührenpflichtige Festwirtschafts-Bewilligung selber einholen. Zuständig für die Erteilung ist das DLZ Sicherheit. Das entsprechende Online-Formular ist auszufüllen (Betreff: Gesuch für ein befristetes Patent).

13. Hunde

Auf die Anlagen dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz).

14. Öffnungszeiten an Feiertagen/ Freitagen/ Freitagen vor Ferien

Die Turnhallen bleiben für die Benützer ab 17.30 Uhr **geöffnet**:

- Sechseläuten-Montag
- Knabenschiessen-Montag
- Chilbimontag
- Schulsilvester
- Freitag vor den Schulferien

Die Turnhallen bleiben für alle Benützer **geschlossen**:

- Gründonnerstagabend
- Karfreitag
- Ostermontag
- Mittwochabend vor Auffahrt
- Auffahrt
- Freitag nach Auffahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- 1. Mai
- 24. Dezember bis 2. Januar
- Eidgenössischer Betttag
- Thalwiler Chilbiwochenende (Samstag/Sonntag)

15. Weitere Bestimmungen

Für die Turnhallenbenützung gilt zudem das „Reglement über die Benützung der Turnhallen“ vom 3. Februar 2014.

Weitere Bestimmungen sind im jeweiligen Mietvertrag aufgelistet.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenigen vom 05.03.2002, 12.11.2004 und 01.10.2007. Anhang 1 und 2 sind Bestandteile des Reglements.

Schulpflege Thalwil
Präsidentin

Leiterin DLZ Bildung

Beatrice Meier

Ester Häfliger

Thalwil, 3. Februar 2014

ANHANG 1

Anlage Sonnenberg

Turnhalle und Aussenanlagen

Dieser Anhang ist Bestandteil des übergeordneten Reglements „Belegungen von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen, abends ab 17.30 Uhr und an Wochenenden“.

1a) Öffentliche Benutzung der Aussenanlage Sonnenberg

Die Nutzung der Aussenanlage Sonnenberg ist ausserhalb der Schulzeit gestattet. Zu den Aussenanlagen Sonnenberg gehören:

- Fussballplatz
- Basketballplatz
- Spielbereich mit diversen Spielgeräten
- 2 Beachvolleyballfelder (siehe 1c)
- Pausenplatz

1b) Belegungszeiten:

Aus Rücksicht auf die Anwohner/innen ist eine Belegung durch die Schule, Privatpersonen und Vereine zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Samstag:

08.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung, spätestens bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage:

08.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung, spätestens bis 20.00 Uhr

Täglich: Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr

Schulsportkurse haben gegenüber anderen Belegungen Vorrang. Dauert ein Schulsportkurs länger als 17.30 Uhr, beginnt die nächste Belegung entsprechend später. Wettkämpfe haben gegenüber Trainingsbelegungen Vorrang.

1c) Beachvolleyballfelder (Reservation und Verhaltensregeln)

Ein Spielfeld kann ausserhalb der Schulzeit im Voraus reserviert werden (DLZ Bildung, Telefon: 044 723 22 66, E-Mail: bildung@thalwil.ch). Ein Feld bleibt in der Regel für das freie Spiel frei. Für das freie Spiel sind keine Garderoben und Toiletten vorhanden.

Vereine können ab 17.30 Uhr (sofern nicht durch freiwilligen Schulsport belegt) im Maximum **ein** Beachvolleyballfeld reservieren. Anträge sind an das DLZ Bildung zu richten. Zusätzliche Garderobenbelegungen müssen ebenfalls mit dem DLZ Bildung abgesprochen werden. Im Minimum ein Beachvolleyballfeld bleibt stets zur öffentlichen Nutzung reserviert. Bälle müssen selber mitgebracht werden.

Im Interesse der übrigen Benutzer der Aussenanlage und der Anwohner sowie zum Schutze der Anlage gelten folgende Verhaltensregeln:

- Hunde sind in der Anlage verboten.
- Abfälle gehören in die Abfalleimer
- Nach dem Spiel sind die Felder für die nächsten Spiele vorzubereiten (rechen) und die Abdeckung ist wieder darüber zu ziehen.
- Benützer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen gegen diese Regeln können die betroffenen Personen vom Platz gewiesen werden. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

Seite 4/6

1d) Ordnung und Haftung:

Die Benützer sind für die Einhaltung der Ordnung und die sorgfältige Nutzung der Anlage verantwortlich. Sie haften für die von ihnen verursachten Schäden. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist. Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen kann die Bewilligung entzogen werden.

1e) Feuerpolizeiliche Anordnung:

Die feuerpolizeilichen Brandschutzvorschriften sind strikte einzuhalten. Eine Festwirtschaft darf in keinem Fall in den Fluchtwegen des Turnhallenganges ausgeführt werden!

Die Festwirtschaft kann im Singsaal im grünen Trakt (kostenpflichtig) eingerichtet werden (Festwirtschaft siehe Punkt 12).

1f) Veranstaltung mit Festwirtschaft

siehe Punkt 12

1g) Hunde

Auf die Anlagen dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz).

Den Anordnungen des Schulhauswartes ist Folge zu leisten!

ANHANG 2

Mehrzweckhalle Schweikrüti

Dieser Anhang ist Bestandteil des übergeordneten Reglements „Belegungen von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen, abends ab 17.30 Uhr und an Wochenenden“

2a) Parkieren der Autos

Auf dem Areal werden maximal 3 Autos bewilligt. Die Veranstalter erhalten vom zuständigen Anlagewart einen Chip/ Code für die Schranke.

Ca. 150m von der Turnhalle entfernt befindet sich ein öffentliches Parkhaus.

Das Parkhaus Obstgarten kann angemietet werden für Fr. 200 / Tag. Kontakt: Wincasa Immobilien-Dienstleistung, Pfingstweidstrass 60, 8005 Zürich, Tel: 044 277 67 67

Widerrechtliches Parkieren wird polizeilich verzeigt.

2b) Rauchverbot

In den Schulgebäuden und Mehrzweckhallen der Gemeinde Thalwil ist das Rauchen strikte verboten.

2c) Musik

Bei musikalischer Unterhaltungen (Live Musik) ist die Musik ab 00.30 Uhr zu beenden.

2d) Aufräumen

Die Halle muss bis 02.00 Uhr aufgeräumt sein. Am Sonntag kann nicht mehr aufgeräumt werden.

2e) Veranstaltung mit Festwirtschaft

Reservationen für aussersportliche Veranstaltungen der Mehrzweckhalle: werden nur an Vereine und Organisationen erteilt, für private Veranstaltungen steht die Schützenhalle zur Verfügung.

(Festwirtschaft: siehe Punkt 12).

2f) Hunde

Auf die Anlagen dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz).

Der Mieter ist besorgt und verantwortlich, die Benützungsordnung nach obigen Punkten umzusetzen. Nebst den obigen Reglementen gelten die Bestimmungen des Mietvertrages. Ausnahmefälle sind mit dem DLZ Bildung zu besprechen.

Den Anordnungen des Schulhauswartes ist Folge zu leisten!

Seite 6/6



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Kontakt:
Recht
Christian Schuhmacher, Dr. iur.
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 77
Fax +41 (0)43 295 51 63
christian.schuhmacher@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

703-2012 / 161-01-2014 / cs / scd

- Zürcher Kantonalverband für Sport
- Sportverbände und Sportvereine des Kantons Zürich
(via Zürcher Kantonalverband für Sport)
- Schweizerische Sportverbände

28. Januar 2014

Richtlinien zum Vollzug der gesetzlichen Werbebeschränkungen für Suchtmittel

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Zürich gehören die Gesundheitsförderung und die Prävention im Gesundheitsbereich zu den gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Hand. So haben Kanton und Gemeinden insbesondere den Suchtmittelmissbrauch zu bekämpfen (§ 48 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes, GesG). Eine der gesetzlichen Massnahmen besteht in der Beschränkung der Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential: Plakatwerbung und andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für solche Produkte sind auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Gebäuden verboten (§ 48 Abs. 2 GesG).

In einer kürzlich durchgeführten Abklärung haben wir feststellen müssen, dass der gesetzlichen Werbebeschränkung nicht überall im Kanton genügend nachgelebt wird. So finden sich an diversen öffentlich zugänglichen Orten (insbesondere Fussballplätze und Eishockey-Stadien) noch heute Bandenwerbungen für alkoholische Getränke, obwohl das Gesundheitsgesetz bereits am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Aus diesem Grund hat die Gesundheitsdirektion Richtlinien zum Vollzug des Werbeverbots für Suchtmittel erlassen, in denen dargelegt wird, wie die Gesundheitsdirektion die gesetzlichen Vorgaben versteht. Diese Richtlinien sollen Rechtssicherheit schaffen und gewährleisten, dass das Gesetz im ganzen Kanton einheitlich vollzogen wird.

Die Richtlinien verdeutlichen insbesondere, was die Gesundheitsdirektion unter dem Begriff „weiträumig wahrnehmbare Werbung“ versteht. Danach ist jede Suchtmittelwerbung verboten, die aus einer Distanz von 10 Metern oder mehr gelesen werden kann (Ziff. 2.b der Richtlinien). In diesem Sinn ist Werbung auf Sportbekleidungsstücken („Trikotwerbung“) nur bis zur Grösse von 100 cm² (pro Produkt) zulässig. Diese Einschränkung gilt aber nur, sofern die Sportlerinnen und Sportler auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden auftreten (vgl. Ziff. 3, aber auch Ziff. 5 der Richtlinien).

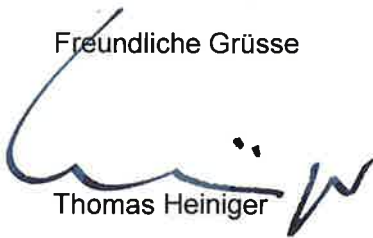
Die Richtlinien verbieten jede Form täuschender Werbung (Ziff. 6). Die Problematik zeigt sich vor allem bei der Werbung für alkoholfreies Bier von Marken, unter denen auch alkoholphaltiges Bier vertrieben wird. In solchen Fällen muss aus dem Gesamteindruck klar her-



vorgehen, dass für das *alkoholfreie* Bier geworben wird. Für Marken, die ausschliesslich alkoholfreies Bier vertreiben, ist die Werbung uneingeschränkt zulässig.

Wir ersuchen den Zürcher Kantonalverband für Sport und die schweizerischen Sportverbände, die ihnen angeschlossenen Sportverbände und Sportvereine über die gesetzlichen Werbebeschränkungen im Kanton Zürich und unsere Richtlinien zu informieren und deren Vollzug zu unterstützen. Die Sportverbände und Sportvereine ersuchen wir, in ihrem Zuständigkeitsbereich bis **Ende April 2014** für die Durchsetzung der gesetzlichen Werbebeschränkungen im Sinne unserer Richtlinien besorgt zu sein. (Dies betrifft insbesondere die Vorgaben über die Trikotwerbung, aber auch für die Werbung in Sportanlagen, für die Sie die Verantwortung tragen.) Können Sie diesen Termin nicht einhalten, haben Sie die Möglichkeit, bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bis Ende März 2014 ein begründetes Gesuch einzureichen. Ab Mai dieses Jahres werden wir stichprobenartig die Einhaltung der Vorgaben prüfen.

Freundliche Grüsse



Thomas Heiniger

Beilage:

Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkungen für Suchtmittel vom 21. Januar 2014

Kopie:

- Sicherheitsdirektion/Sportamt
- Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich



Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel

vom 21. Januar 2014

Für den Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG) gilt Folgendes:

1. Gegenstand der Werbung

Diese Richtlinien betreffen die Werbung für alle Suchtmittel:

- alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Spirituosen, Apfelwein, Alkopops usw.
- tabakhaltige Produkte wie Zigaretten, Zigarren usw.
- andere Suchtmittel mit ähnlichem Gefährdungspotential

2. Formen der Werbung

Jede *weiträumig wahrnehmbare* Werbung für Suchtmittel mittels Schrift oder Logo ist verboten. Das bedeutet:

Verboten ist Werbung, die optisch oder akustisch aus einer Distanz von 10 Metern gelesen oder verstanden werden kann. Das gilt beispielsweise für Werbung auf / mit:

- Plakaten, Leuchtreklamen, Grossbildschirmen
- Bandenwerbung, Wandbildern, im Boden eingelegte Werbung
- Fahnen
- Bekleidungsstücken (Trikot- bzw. Spórttenue-Werbung), wenn die Werbefläche mehr als 100 cm² beträgt; wird mit mehreren Werbeflächen für dasselbe Produkt geworben, ist der Gesamteindruck massgebend.
- Sandwichmen
- Lautsprechern

Zulässig ist die Werbung jedoch auf / mit:

- Flyern und kleinen Aufklebern
- (Match-)Programmheften
- Zeitungsinseraten

Nicht als Werbung gelten Texte und Logos auf Sonnenschirmen, Getränkewagen, Kühlschränken, Ausschanktheken und Servicematerial.

3. Ort der Werbung

Unzulässig ist die Suchtmittelwerbung an folgenden Orten:

a. öffentlicher Grund

Öffentlicher Grund sind Grundstücke im Besitz oder Eigentum der öffentlichen Hand. Das gilt beispielsweise für:

- Strassen und Plätze
- Grünanlagen wie Parks und Spielplätze
- Schulhausplätze
- Sportplätze

Nicht um öffentlichen Grund handelt es sich z.B. bei

- Sportplätzen (Tennis-, Golfplätzen etc.) auf privatem Grund, d.h. im Eigentum von Privaten

b. öffentliche Gebäude

Öffentliche Gebäude sind Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand oder von Privaten, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind. Das gilt insbesondere für:

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung; Schulhäuser
- Sportstätten (Hochbauten); Mehrzweckhallen
- Kulturhäuser, Theater, Kinos, Jugendhäuser
- Kirchen
- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren
- Bahnhöfe, Busbahnhöfe
- Spitäler, Heime, Gesundheitszentren

Nicht um öffentliche Gebäude handelt es sich bei:

- Gewerbe- und Industriebauten ohne Publikumsverkehr
- Klubhäusern privater Sportvereine (Tennisklub, Golfklub), die nur den Mitgliedern zugänglich sind
- einem von einem Verein für seine Mitglieder betriebenen Weinkeller

4. Ausnahmen vom Werbeverbot

Gemäss Gesetz ist Folgendes zulässig:

- Werbung auf Anschriften und Schildern von Betrieben (z.B. Restaurant, Kiosk, Weinhandlung);
- Werbung in und an Verkaufsstellen (z.B. in Schaufenstern, in einem Geschäft an Gestellen oder an einem Verkaufsstand);
- Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Wein, Bier und andere Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol (z.B. Werbung für Expovina oder Degustationsmöglichkeiten beim Produzenten);
- An Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen darf das Firmenlogo des Sponsors dieser Einrichtung angebracht werden.

5. Werbung an Orten und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Nach Gesetz ist jede Suchtmittelwerbung verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Das bedeutet:

- Das umfassende Werbeverbot gilt für alle Orte und Veranstaltungen, die mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Dies gilt nur für die Zeit, während der mehrheitlich Kinder und Jugendliche dort anwesend sind.
- Verboten ist jede Form von Werbung, nicht nur Plakatwerbung und die weiträumig wahrnehmbare Werbung.
- Verboten ist die Werbung auf öffentlich *oder* auf privat genutztem Grund wie auch die Werbung in öffentlich *oder* in privat genutzten Gebäuden.
- Die Ausnahmen (vorstehend Ziff. 4) gelten hier nicht.

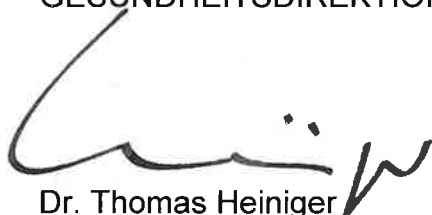
Nicht als Werbung gelten auch hier Texte und Logos auf Sonnenschirmen, Fahrzeugen, Kühlschränken, Ausschanktheken und Servicematerial.

6. Verbot täuschender Werbung

Jede Form von täuschender Werbung ist verboten. Dies bedeutet beispielsweise für die Werbung für alkoholfreies Bier:

- Wird unter einer bestimmten Marke ausschliesslich alkoholfreies Bier vertrieben, ist die Werbung uneingeschränkt zulässig.
- Gibt es unter einer bestimmten Marke sowohl alkoholhaltiges als auch alkoholfreies Bier, darf für das alkoholfreie Bier unter folgender Voraussetzung geworben werden: Aus dem Gesamteindruck muss klar sein, dass primär für das alkoholfreie Bier und nicht für die Marke geworben wird.

GESUNDHEITSDIREKTION



Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Rechtsgrundlagen

§ 48 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (LS 810.1)

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

§ 48. ¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

² Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Anschriften und Schilder von Betrieben,
- b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,
- d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

³ Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.

⁴ Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

⁵ Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

(...)

§§ 1 und 3 Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (LS 818.25)

Öffentliche Gebäude

§ 1. ¹ Als öffentliche Gebäude im Sinne von § 48 GesG gelten Gebäude, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind.

² Insbesondere fallen darunter:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
- b. Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten,
- c. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
- d. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- e. Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen,
- f. Vollzugseinrichtungen.

³ Für Gastwirtschaften gilt das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

Ausnahmen vom Werbeverbot

§ 3. An Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen darf das Firmenlogo des Sponsors dieser Einrichtung angebracht werden.